

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 8.

Schneidemühl, den 27. Juli

1937

Inhalt: Nr. 96. An den hochwürdigen Klerus und die Gläubigen meiner Prälatur. — Nr. 97. Sacra Poenitentiaria Apostolica. — Nr. 98. Sacra Congregatio S. Officii. — Nr. 99. Priesterexerzitien. — Nr. 100. Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“. — Nr. 101. Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen. — Nr. 102. Maßnahmen zum Schutz besonders stark beanspruchter Kirchenbücher. — Nr. 103. Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer. — Nr. 104. Einbehaltungskürzung des Gehalts der kirchlichen Beamten und Angestellten. — Nr. 105. Sammlungen und sammlungsgähnliche Veranstaltungen. — Nr. 106. Bürgersteuer. — Nr. 107. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes. — Nr. 108. Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. durch kirchliche Vereine und Gruppen. — Nr. 109. Einsparung von Ewiglichtöhl. — Nr. 110. Nachschlagewerk für die Pfarrverwaltungen. — Nr. 111. Die Rechnungslegung in der kirchlichen Verwaltung. — Nr. 112. Stellennachweis für Küster, Organisten und Chorleiter. — Nr. 113. Religiöse Werktwoche im Exerzitienhaus Altenberg bei Köln. — Nr. 114. Personalien. — Nr. 115. Erledigte Pfarrei. — Nr. 116. Literarisches.

Nr. 96. An den hochwürdigen Klerus und die Gläubigen meiner Prälatur.

Zum 31. Mai d. J., zu dem bedeutungsvollen Tage, an dem unser Hl. Vater Pius XI. sein 80. Lebensjahr vollendete, richtete ich auch im Namen der Geistlichen und Gläubigen meiner Diözese ein Glückwunschkreiben an den hohen Priestergreis.

Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinalstaatssekretär Pacelli, geruhete im Auftrage Seiner Heiligkeit folgendes huldvolle Schreiben an mich und meine Diözesanen zu senden:

SEGRETERIA DI STATO
DI SVA SANTITA DAL VATICANO, die 17 Junii 1937.
Nº 162390.

Ill. me ac Rev. me Domine,
Vehementer grata Augusto Pontifici omnia extiterunt,
quibus, cleri quoque et populi ditionis istius inter-
pres, felicem natalem diem Ei ominatus es.

Beatissimus Pater obsequii testificatione iucunde
commotus, vobis cuncta fausta et laeta adprecatur
et Apostolicam Benedictionem impertit, coelestis
favoris auspicem.

Interea qua par est observantia me proviteor
tibi
addictissimum
E. Card. Pacelli.

Ill. mo ac Rev. mo Domino
D. no Francisco Harz
Praelato nullius Schneidemühlensis
Schneidemühl.

Indem ich dieses Schreiben zur Kenntnis meiner geistlichen Mithräder bringe, habe ich die Bitte, auch den Gläubigen baldigst von diesem Erweis väterlicher Liebe und von dem besonderen Segen des Hl. Vaters Kenntnis zu geben.

Schneidemühl, den 10. Juli 1937.
Dr. Harz, Prälat.

Nr. 97. Sacra Poenitentiaria Apostolica.

Absolutio sacerdotis, qui ob attentatum matri-
monium excommunicatus est, sed actu cum muliere

complice continenter convivit, ejusque admissio ad participationem sacramentorum more laicorum Sacrae Poenitentiariae Apostolicae tam exclusive reservatur, ut ne in urgentioribus quidem casibus quisquam, quacumque gaudeat facultate aut privilegio aut jure, a censura eum possit absolvere, sed tantum in casu periculi mortis, manente tamen, si convaluerit, obligatione sub poena reincidentiae ad Sacram Poenitentiariam recurrendi. A. A. S. XXIX (1937) 283 sq.

Nr. 98. Sacra Congregatio S. Officii.

A. A. S. XXIX (1937) 305 sq.

Folgende Fragen lagen der Plenarsitzung des Hl. Offizium am 5. Mai 1937 vor:

1. Utrum in matrimonio contracto a duobus acatholicis baptizatis, in casu dubii insolubilis circa Baptismum, possit permitti alterutri parti ad Fidem conversae usus Privilegii Paulini vi can. 1127 Codicis Juris Canonici?
2. Utrum in matrimonio contracto inter partem non baptizatam et partem acatholicam dubie baptizatam, in casu dubii insolubilis de Baptismo, possint Ordinarii alterutri parti ad Fidem Catholicam conversae permettere usum Privilegii Paulini vi can. 1127?

Die Entscheidung, die am 13. Mai die Bestätigung des Hl. Vaters fand, lautete:

Ad 1. Negative.

Ad 2. Recurrentum ad S. Officium in singulis casibus.

Nr. 99. Priesterexerzitien.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden unter Leitung von H. H. P. Kentenich folgende Kurse statt:

- Vom 15. 8. bis 21. 8.
Vom 19. 9. bis 25. 9.
Vom 3. 10. bis 9. 10.
Vom 8. 11. bis 12. 11.
Vom 13. 12. bis 17. 12.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar/Rh.



C232022/1937/8

849c 2000

Nr. 100. Verwendung der Bezeichnung „Wischehe“.

Der Reichs- und Preußische
Minister für die kirchlichen
Angelegenheiten
I 14585/37 II. III

Berlin, den 8. 7. 37.

Im RMBlV. 1937 Nr. 25 S. 1011 ist folgender Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B¹ 3/235 betreffend Verwendung der Bezeichnung „Mischehe“, veröffentlicht, den ich zur gesl. Kenntnisnahme und Nachachtung ergebeinst mitteile.

(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (RMBlB. S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

- a) „konfessionsverschiedene Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekennissen bekennen, und
 b) „religionsverschiedene Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

An a) die Obersten Reichsbehörden und b) den Präf. des Statistischen Reichsamtes, zu a) durch Abdruck.

Ich darf bemerken, daß der Runderlaß den kirchlichen Interessen weitgehend entgegenkommt, indem er in der Wahl der Bezeichnungen von dem kirchlichen Sprachgebrauch: Ehehindernis (Traungshindernis) der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (impedimentum disparitatis cultus, impedimentum mixtæ religionis) ausgeht. Hiernach dürfen auch für den innerkirchlichen Sprachgebrauch der Einführung der Bezeichnungen Schwierigkeiten nicht entgegenstehen.

Ich ersuche dementsprechend zu verfahren und den Runderlaß in Ihren Amtsblättern zum Nachdruck zu bringen, mir auch ein Belegstück vorzulegen.

gez. Kerrl. Beglaubigt
L. S. gez. Unterschrift.

21n

- a) die kirchlichen Behörden
 - b) den Zentralausschuß f. d. Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem
 - c) den Deutschen Caritasverband E. V., Freiburg i. Br.
 - d) den Evangelischen Bund E. V., Berlin W 35

Nr. 101. Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 24. 5. 1937 — I B 1 Z Allg. 5.

(1) Unverheiratete weibliche Personen dürfen im täglichen Leben die Bezeichnung „Frau“ führen, ohne daß es einer amtlichen Genehmigung hierzu bedarf.

(2) Mütter eines unehelichen Kindes sind auch im amtlichen Verkehr als „Frau“ zu bezeichnen, wenn sie vor der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Bezeichnung „Frau“ führen wollen. Eine minderjährige uneheliche Mutter bedarf zur Abgabe der Erklärung der vorherigen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Ortspol.-Behörde teilt die Abgabe und den Widerruf der Erklärung auf Wunsch der unehelichen Mutter anderen beteiligten Behörden (Vormundschaftsgericht, Jugendamt, Wahlamt, Arbeitsamt, Finanzamt usw.) mit. Der unehelichen Mutter ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie die Erklärung abgegeben habe, die Bezeichnung „Frau“ zu führen. Die Annahme der Bezeichnung „Frau“ ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes ist die Erklärung zu wiederholen.

(3) Nimmt eine unverheiratete weibliche Person die Bezeichnung „Frau“ an, so wird dadurch ihre Verpflichtung, sich bei amtlichen Erhebungen über den Familienstand wahrheitsgemäß als ledig zu bezeichnen, nicht berührt.

(4) Soweit in einzelnen Ländern besondere Vorschriften über die amtliche Bezeichnung einer unverheirateten weiblichen Person als „Frau“ bestehen, bleiben diese vorläufig weiter in Geltung, soweit sie sich nicht auf uneheliche Mütter beziehen.

Zusatz für den badischen Minister des Innern: Auf
den Bericht vom 2. 3. 1937 — Nr. 2008.

An die nachgeordneten Behörden.

Den obersten Reichsbehörden zur Kenntnis durch
Abdruck.

— RMBIB. S. 885.

Nr. 102. Maßnahmen zum Schutze besonders stark beanspruchter Kirchenbücher.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in einem Runderlaß vom 29. 5. 1936 (VIA 5110/1890) darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige starke Inanspruchnahme der Kirchenbücher, insbesondere der Bände von 1785—1875 die Gefahr einer starken Beschädigung derselben oder gar eines gänzlichen Verfalles in sich schließt. Die Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin NW 40, Schiffbauerdamm 26 sucht dem drohenden Verfall von Kirchenbüchern und damit der Gefährdung wichtiger bevölkerungspolitischer Maßnahmen dadurch zu begegnen, daß sie Anregungen für eine sachgemäße Aufbewahrung der Kirchenbücher, für deren Verkartung und für die wirksame Ausbesserung beschädigter Stücke gibt. Vor allem aber befaßt sich diese Reichsstelle mit der photographischen Vervielfältigung (Photokopierung) gefährdeter Kirchenbücher.

In einem weiteren Runderlaß vom 20. 4. 1937 VIIA 3181/1890 ersucht der Reichs- und Preußische Minister des Innern, den in Betracht kommenden Gemeinden nahe zu legen, sich die umfassenden Erfahrungen der Reichsstelle für Sippensforschung auf dem Gebiete der Photokopie von Urkunden nutzbar zu machen.

Wir geben dies den Kirchenvorständen hierdurch bekannt. Die angeführten Erlasse sind im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1936, S. 757 und 1937, S. 646 abgedruckt.

Nr. 103. Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer.

In Hinsicht auf ein Rundschreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten — G I 1522/37, G II — vom 23. Juni 1937 verfügen wir hiermit, daß Ausländer zur Benutzung kirchlicher Archive nicht zugelassen werden, ehe uns nicht hiervon Mitteilung gemacht und von uns die Genehmigung dazu erteilt wird. Insbesondere gilt dies bei größeren bevölkerungsgeschichtlichen und allgemein-historischen Nachforschungen durch Ausländer. Einzelne belanglose Auskünfte können Ausländern auch ohne vorherige Genehmigung erteilt werden. Der kirchenamtliche Verkehr mit ausländischen kirchlichen Stellen wird durch diese Verfügung nicht betroffen.

Nr. 104. Einbehaltungskürzung des Gehalts der kirchlichen Beamten und Angestellten.

Nachstehend veröffentlichen wir auszugsweise den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 5. Juni 1937 betr. Gesetz zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 mit dem Ersuchen, etwa seinerzeit einbehaltene Beträge nicht auszuzechlen.

Wir bemerken jedoch dazu, daß die sog. Einbehaltungskürzung, die seit dem 1. April 1935 wieder ganz fortgesunken ist, seinerzeit vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Erziehung für die Pfarrer zu einer endgültigen Gehaltsskürzung erklärt worden ist.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin W 8, den 5. 6. 37.
G I 1795/37, G II, G III Leipziger Str. 3.

Betrifft: Die Auszahlung der einbehaltenen Beträge.

Die Bestimmungen des I. Teils der Preußischen Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (G. S. S. 199) sind, wenn auch in verschiedener Form, auf die Geistlichen, Beamten, Angestellten und Versorgungsberechtigten der Landeskirchen, Diözesen, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden in Preußen angewendet worden.

Durch § 3 des Preußischen Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (G. S. S. 230) ist die ursprüngliche Bestimmung, daß die einbehaltenen Beträge nach 5 Jahren ausgezahlt werden, befeitigt worden. Wenn diese Andeutung auf die kirchlichen Amtsträger keine Anwendung findet, stehen sie sich günstiger als die preußischen Beamten und Angestellten, was vermieden werden muß. Dabei wird entsprechend § 3 Abschnitt 1 zu c) und d) des Gesetzes vom 26. März 1934 zu beachten sein, daß auch beim Ausscheiden ohne Versorgung die Auszahlung nicht erfolgen darf, wenn

- der Geistliche oder Beamte in den Dienst einer anderen Landeskirche usw. oder überhaupt in einen anderen öffentlichen Dienst,
- der Angestellte in einen anderen kirchlichen Dienst übertritt.

In Vertretung. Dr. Muhs.

Nr. 105. Sammlungen und sammlungähnliche Veranstaltungen.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
G I 1490/37, G II

Berlin, den 11. 5. 37.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in seinem Runderlaß vom 10. April 1937 — B. W. 6000 a/31. 3. 37 — abgedruckt im RMBlV. S. 599 — über den Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 folgendes bestimmt:

II. 1. (1) Nach dem Willen des Führers sollen die Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen während der Sommermonate mit Rücksicht auf die großen Leistungen der Volksgenossen für das Winterhilfswerk weitestgehend eingeschränkt werden.

(2) Ich ordne daher an, daß von den staatlichen Genehmigungsbehörden für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1937 keine Genehmigung zu erteilen ist:

- zum Sammeln von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen sowie zum Verkauf von Abzeichen, Karten, Festchriften oder geringwertigen Gegenständen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person;
- zur Verbreitung von Sammellisten, Werbeschreiben oder zur Veröffentlichung von Aufrufen;
- zur Werbung im Sinne des § 2 des Sammlungsges.;
- zum Vertrieb von Eintrittskarten u. dergl. gem. § 3 Abs. 1 des Sammlungsges.;
- zum Vertrieb von Waren gem. § 5 des Sammlungsges.

2. Das Verbot gilt nicht:

- für die Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gem. § 4 des Sammlungsges. (wegen des Vertriebes der Eintrittskarten u. dergl. vgl. Abschn. II Ziff. 1 d);
- für die Genehmigung von Blindenkonzerten und den Verkauf von Eintrittskarten zu diesen Konzerten nach den in den RdErl. v. 17. 10. 1935 — B W 6000 a/5. 10. und v. 16. 2. 1937 — B W 6232/27. 7. 36 (MBliV. 1935 S. 1291 und RMBlV. 1937 S. 300) gegebenen Richtlinien.

III. Genehmigungen, die der vorstehenden Anordnung widersprechen, ersuche ich, unverzüglich zu widerufen.

Ich bitte, die nachgeordneten kirchlichen Stellen auf die Beachtung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

In Vertretung.

Dr. Muhs.

An die kirchlichen Behörden
(im Reich)

Nr. 106. Bürgersteuer.

Ein bemerkenswertes Urteil fällte das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster am 31. März 1937 (Berufungsliste F. G. I d Nr. 4/37) bezüglich der Bürgersteuer der Schwester eines Pfarrers, dem sie den Haushalt führt.

Die Stadt B. hatte den Einspruch des Pfarrers M. abgewiesen, da zwischen ihm und seiner Schwester ein stillschweigendes Dienstverhältnis be-

stände und infolgedessen die freie Wohnung, Unterhalt, Kleidung usw. mit ihrem vollen Werte als Einkommen eingesetzt werden müsse.

Das Finanzgericht hob die Entscheidung auf. Ein Dienstverhältnis wurde nicht als vorliegend erachtet, die Leistungen des Bruders seien mehr in den verwandschaftlichen Verhältnissen begründet, auch wenn Krankenversicherungs- und Invaliden bzw. Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt würden. Mithin könne eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur auf Grund der Bestimmung in § 8 Abs. 1 Ziffer 5 Bürgersteuer-Durchführungsverordnung erfolgen, wonach bei Personen, die im Haushalt eines anderen eine Arbeitskraft erseken, nur der halbe Wert der freien Station usw. als Einkünfte zu rechnen sei.

Dieser halbe Wert falle in der Stadt B. unter die Freigrenze von 44 RM monatlich, so daß eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen könne.

Nr. 107. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Zu dem in den Amtlichen Bekanntmachungen 1935 St. 2, Nr. 29, veröffentlichten Gesetz vom 11. Dezember 1934 geben wir nachstehende Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt.

Verordnung.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (G.S. S. 457) bestimme ich:

Zuständig für die Zulassungsverfügung gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden (Parochialverbänden) und Kirchenkreisen (Propsteien) ist der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Im übrigen behalte ich mir die Entscheidung vor.
Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

G I 387/37 G II. Krrl. 16. 3. 37.

Nr. 108. Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. durch kirchliche Vereine und Gruppen.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 3. Juni 1937 geben wir nebst dem Reichsgesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 der hochwürdigen Geistlichkeit zur Nachachtung bekannt.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 13884/37 II

Betrifft: Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. durch kirchliche Vereine und Gruppen.

Ich habe wiederholt festgestellt, daß kirchliche Vereine und Gruppen Bezeichnungen eingeführt haben, die in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Verbänden üblich sind. Die Führung solcher Bezeichnungen durch andere Personen als die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen ist verboten. Ich mache die kirchlichen Behörden auf das

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 — RGBl. I S. 442 — aufmerksam und ersuche, das genannte Gesetz in den kirchlichen Amtsblättern den nachgeordneten kirchlichen Stellen bekanntzugeben.

In Vertretung.

Dr. Muhs.

An die kirchlichen Behörden.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angegeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Hefz

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Nr. 109. Einsparung von Ewiglichtöl.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W 8, den 10. 7. 37.

G II 3750/37.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers zwingt die Lage auf dem Gebiete der Rübbelversorgung zu sparsamer Verwendung dieses bei vielen Industrien unentbehrlichen Hilfsstoffes. Es ist daher unbedingt notwendig, daß der nicht unbeträchtliche Verbrauch für kirchliche Zwecke durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt wird. Wie die Erzbischöfliche Behörde in Freiburg mitgeteilt hat, wird durch die Verwendung von Sparbrennern — und zwar der Sparkrone „Narzissa“ — die im Münster in Freiburg und in der Erzbischöflichen Hauskapelle im Gebrauch sind, tatsächlich eine bedeutende Ersparnis an Ewig-Licht-Öl erzielt, die sich im Münster auf etwa 36%

und in der Erzbischöflichen Hauskapelle auf etwa 47% beläuft. Aus den dargelegten Gründen sehe ich mich veranlaßt, empfehlend auf das Sparöl Marzissa hinzuweisen, und hoffe, daß gemäß meiner Anregung baldmöglichst verfahren wird. Die Erzbischöfliche Behörde in Freiburg hat die Ewiglichtöl-Sparkrone von der Firma August Blattmann in Freiburg bezogen. Als Herstellerin hat sich die Firma Max Högg & Co. G. m. b. H. in Schriesheim bei Heidelberg, Talstraße 4, bekannt gegeben.

Ich bitte, mir bis zum 15. Oktober d. J. gefälligst mitzuteilen, in welchem Umfange in den Kirchen Sparbrenner verwendet und Ersparnisse erzielt werden.

Im Auftrage: gez. Schlüter.
An die Herren Erzbischöfe und Bischöfe.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit bekannt und ersuchen die hochwürdigen Herren Pfarrer und Kuratoren, uns bis zum 1. Oktober d. J. zu berichten, in welchem Umfange in den Kirchen Sparbrenner verwendet und Ersparnisse erzielt werden.

Nr. 110. Nachschlagewerk für die Pfarrverwaltungen.

Unter dem Titel „Die kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft“ (Loseblatt-Lexikon) gibt das Bischöfliche Institut für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau ein Kartei-Handbuch für Geistliche, Pfarrämter, Klöster, Vereine und Anstaltsverwaltungen heraus, das leicht und übersichtlich über die wichtigsten Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft orientiert. Der Inhalt ist ganz und gar auf den Tagesgebrauch abgestellt und gibt klar und erschöpfend schnell Antwort auf alle einschlägigen Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft. Das Loseblatt-Lexikon erscheint in freier Folge unter Berücksichtigung der sachlichen Bedürfnisse in jährlich etwa 12 Lieferungen zu je 16—32 Seiten mit insgesamt 288 Seiten Umfang zum Preise von 7,— RM jährlich. Bestellungen sind zu richten an den Kommissionsverlag: Schlesische Verlagsanstalt und Druckerei Karl Klossok in Breslau I (Schließfach 118) oder an die Grenzwacht im Schneidemühl.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Lexikons, die Kosten können auf die Kirchenkasse übernommen werden. Die Pfarrverwaltungen mögen veranlassen, daß das Loseblatt-Lexikon zum Pfarrarchiv genommen wird und bei der Pfarrstelle verbleibt.

Nr. 111. Die Rechnungslegung in der kirchlichen Verwaltung.

Heft 2 der Schriftenreihe des Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, Antonius-Verlag, Breslau-Carlowitz 1937, 48 S. (0,80 RM).

Die vorliegende Schrift bringt allgemeine Richtlinien, Musterkonten und Mustervordrucke für die Buchführung in kirchlichen und caritativen Verwaltungen. Dabei ist die Veröffentlichung ganz auf die Praxis der Anstaltsverwaltung zugeschnitten und aus den Erfahrungen bei der Ausübung der kirchenbehördlichen Aufsicht herausgewachsen. Bei der hohen Bedeutung, die einer geordneten und zweckmäßigen Buchführung in unseren caritativen Anstalten zukommt, ist diese Schrift für alle, die mit der Buchführung und Betriebsführung

in Caritasanstalten und Schwesternhäusern betraut sind, besonders wertvoll. Sie wird ohne Zweifel allen, die mit der Rechnungs- und Geschäftsführung in kirchlichen und caritativen Anstalten zu tun haben, brauchbare Anleitungen und Hinweise erteilen. Man kann diese außerordentlich übersichtliche und praktische Schrift nur wärmstens empfehlen.

Nr. 112. Stellennachweis für Küster, Organisten und Chorleiter.

Beim „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten E. V.“, Essen-Ruhr, Dreilindenstraße 69, ist ein Stellennachweis für Küster, Organisten und Chorleiter eingerichtet. In die Liste dieses Stellennachweises werden nur solche Bewerber aufgenommen und den Kirchenvorständen auf Anfrage mitgeteilt, die durch eine kirchenmusikalische und liturgische Prüfung ihre Eignung nachgewiesen haben. Wir empfehlen den Kirchenvorständen und den Bewerbern, sich gegebenfalls dieses Stellennachweises zu bedienen.

Nr. 113. Religiöse Werkwoche im Exerzitienhaus Altenberg bei Köln.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Düsseldorf veranstaltet vom 30. August bis 2. September 1937 im Exerzitienhaus Altenberg bei Köln eine religiöse Werkwoche für Priester und Laien über die „Seelsorgsaufgaben an Brautleuten, jungen Familien und jungen Männern in der Pfarrgemeinde“. Anmeldungen werden an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, erbeten, die das genaue Programm allen Interessenten zur Verfügung stellt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen 16,50 RM, ab Mittagessen Montag bis Mittagessen Donnerstag einschließlich.

Nr. 114. Personalien.

Zum 15. Juli d. J. wurden ernannt:

Vikar Heribert Schulz, Blesen, zum Vikar in Schönlanke; Substitutvikar Bernhard Koltermann, Lebuhnke, zum Vikar in Blesen; Vikar Franz Dülli, Schönlanke, zum Substitutvikar in Lebuhnke.

Gestorben ist am 10. Juni zu Reinerz in Schlesien Pfarrer Alexius Paulus, Roslasin, Dekanat Lauenburg. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Besluß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 115. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Roslasin, Dekanat Lauenburg. Bewerbungen sind bis zum 15. August an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 116. Literarisches.

Die Bibelstunde. I. Band: Die Apostelgeschichte von Dr. Anton Willibald Witsch. Matth.-Grünwald-Verlag, Mainz. — Der vorliegende Band soll die Eröffnung einer Sammlung bibelerklärender Werke sein. Es wurde mit der Apostelgeschichte begonnen, weil sie den

Schlüssel zu den Evangelien und den Apostelbriefen darstellt. Der Verfasser hat u. E. eine sehr brauchbare Arbeit geliefert, sehr brauchbar in erster Linie für den Bibelstundenleiter, besonders für den Laien, aber auch für den Prediger, der in der dargebotenen Arbeit vielerlei findet, was ihm hilft, sein Predigen bibelnah und zugleich wirklichkeitsnah werden zu lassen. Das gilt sowohl von der „Einführung“, die in 42 Nummern den geschichtlichen Hintergrund darstellt, wie für die „Gliederung“ mit ihren Dispositionen, die „Erläuterungen“ mit Vers für Vers folgenden Erklärungen, das „Lexikon“ mit seinem Personen- und Sachverzeichnis und besonderen Sachartikeln. Die am Ende in einem besonderen Anhang gebotene „Arbeitsgemeinschaft“ mit ausführten Themen und Synopsen bietet gute Vorlagen für Nacharbeit für einen kleineren Kreis besonders interessierter Bibelleser. So ist das Buch sehr zu empfehlen.

„Die religiöse Mutterschule“ von M. Schumacher-Köhl, 3 Bde. in einem Band RM 4,50. Verlag Joz. Thum, Kewelaer. — Bei Durchsicht des vorliegenden Werkes muß einem jeden Seelsorger der heiße Wunsch aufsteigen, daß dieses Buch doch in möglichst viele Mutterhände gelangen möge. Auch für den Religionslehrer, für Präsidiums von Muttervereinen besitzt das Buch seinen besonderen Wert. — Das Kirchenjahr ist anerkannterweise die anschaulichste und deshalb vorzüglichste Glaubensschule. Diese Glaubensschule gibt das Buch, und eine Mutter, die es benützt, kann an Hand des Buches ihren Kindern das sein, was zu sein ihre höchste Ehre ist: erste, gottgesetzte Religionslehrerin. Jede Mutter, die sich das Buch anschafft und gut gebraucht, wird aus der Verwirklichung dieses Ehrentitels zugleich für

sich selbst und ihre Kinder sehr viel Freude und reichen Segen gewinnen. Der Wunsch der Verfasserin, daß ihr Buch überall vom Segen Gottes begleitet sein möge, geht sicher in Erfüllung, wenn nur recht viele Mütter, wie unsere Zeit sie braucht, nach dem Buche greifen werden.

Karl Rastner, *Handbuch zur Schulbibel*. Herder 1937. In Leinen 8,40 RM. — Das umfangreiche Handbuch zur „Herder-Bibel“ ist der Nachfolger des bekannten Kommentars von R. Necht. Es ist nicht nur wertvoll wegen der in ihm ausgeprägten Methodik, sondern vielleicht noch mehr durch die reiche Verknüpfung mit Fragen der Dogmatik, Moral, Liturgie, Kirchengeschichte, Volks- und Erdkunde. Diese Vorteile heben das Handbuch weit hinaus über den engen Rahmen der Verwendung im schulischen Bibelunterricht; es gibt reiche und praktische Anregungen für biblische Predigten, für volkstümliche Bibelstunden, für die Behandlung biblischer Abschnitte in der Nachmittags-Christenlehre.

Der Christophorus-Verlag, Freiburg i. Br., Johannerstraße 4, hat neue Kanontafeln herausgegeben, geschrieben von dem Graphiker Alfred Riedel (Vgl. Amtl. Bek. 1937, Stück 5, Nr. 71). Dieselben liegen jetzt auch in kleinerer Garnitur vor. Die kleinere Schrift ist aber nicht weniger lesbar und künstlerisch wertvoll. Preis für das kleinere Format: Auf Holzpappe und lackiert 6,80 RM, aufgezogen auf starker Pappe und Glasolinüberzug 12,50 RM; Spezialholzrahmen und Japanpapier 18,50 RM. Altmessingrahmen und feinstes Büttenpapier 22,50 RM. Das Johannevangelium ist einzeln zu haben, in Altgold oder Altmessing gerahmt, Preis 3,60 RM, ein hübscher Wandschmuck.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.